



ALTMARKKREIS
SALZWEDEL



PRESSEMITTEILUNG

2019-09-24 | Nr. 175

Zeit für Gartenfeuer im Herbst vom 01.10. bis 15.11.2019

Verbrennungsverordnung regelt Zeiten, Mindestabstände zu Gebäuden, Waldstücken & Krankenhäusern

Altmarkkreis Salzwedel, 24.09.2019: Der Herbst hat kalendarisch begonnen und damit für viel Bürgerinnen und Bürger im Landkreis auch eine intensive Gartenzeit. Seit Inkrafttreten der Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Kreisgebiet am 01.10.2017 wird geregelt, wann, wie und wo Gartenabfälle verbrannt werden können. Grundsätzlich sollten solche Abfälle jedoch kompostiert, der Bioabfallsammlung zugeführt, den Abfallwirtschafts- und Wertstoffhöfen überlassen oder anderweitig verwertet werden. Erst wenn das nicht möglich ist, darf verbrannt werden. Als Zeitraum wurde der **01.10.2019 bis 15.11.2019** festgelegt. Außer an Sonn- und Feiertagen ist die Verbrennung in der Zeit von jeweils 11-17 Uhr zulässig.

Um das Allgemeinwohl nicht zu beeinträchtigen, legt die Verbrennungsverordnung wichtige Verhaltensregeln fest. Dazu gehören u.a. das Einhalten von Mindestabständen zu Gebäuden, Wald oder Leitungen, die zeitliche Begrenzung des Verbrennungsvorganges, den Verbrennungsumfang und die Beachtung der Witterungslage. Zudem ist das Feuer unter ständiger Kontrolle einer geeigneten volljährigen Person zu halten. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.

Ganz grundsätzlich gilt natürlich, dass auf Grundstücken z. B. nur Gartenabfälle verbrannt werden dürfen, die dort auch angefallen sind. Die Feuer sollten eine Grundfläche von 1,5 Meter x 1,5 Meter nicht überschreiten und möglichst nicht über 1 Meter Höhe haben.

Verbrennungszeiträume:

- 01.10. - 15.11. eines jeden Jahres
- 01.03. - 15.04. eines jeden Jahres
- ausschließlich montags bis samstags in der Zeit von 11:00-17:00 Uhr

(der Zeitraum des Verbrennungsvorganges sollte 2 Stunden nicht überschreiten, Beginn erst 11:00 Uhr, da dann die meiste Morgenfeuchte aus den Abfällen bereits entwichen ist und es nicht mehr zu Qualmbelästigungen für die Nachbarn kommen kann.)

Einhalten von Mindestabständen, die die Verbrennungsfeuer haben sollten:

- 10 Meter zu Gebäude- und Grundstücksgrenzen, Leitungen & anderen brennbaren bzw. gefährdeten Gegenständen oder Sachen.
- 100 Meter zu Krankenhäusern, Kindereinrichtungen, Schulen, Altersheimen & Pflegeeinrichtungen.
- 30 Meter zum Wald (im Sinne des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Die Verordnung kann auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter: www.altmarkkreis-salzwedel/landkreis/satzungen.de eingesehen werden.

Für Fragen steht das Umweltamt des Altmarkkreises Salzwedel zur Verfügung:

Kontakt: Altmarkkreis Salzwedel | Umweltamt | Karl-Marx-Straße 15 | 29410 Hansestadt Salzwedel
Tel: 03901 840 670/671 | E-Mail: umweltamt@altmarkkreis-salzwedel.de

Das Pressteam des Altmarkkreises Salzwedel
Birgit Eurich & Amanda Hasenfusz